

Reichsverfassung

Deutsche Reichsverfassung

Der Ausdruck **Reichsverfassung** bezieht sich in erster Linie auf die [Verfassung des Deutschen Reiches](#). In der deutschen Geschichte gibt es nur **eine Verfassung**, die der Bezeichnung Deutsche Reichsverfassung standhält, dies ist die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871.

Keine Verfassung im heutigen Sinne hatte das *Heilige Römische Reich*, das auch zu keiner Zeit als das **Deutsches Reich** (ist der Name des Nationastaates Deutschland oder des ewigen Bundes) bezeichnet wurde. Die staatsrechtliche Ordnung des *Heilig Römischen Reiches* bis 1806 war teils in den [Reichsgrundgesetzen](#) wie der [Goldenen Bulle](#) von 1356 niedergelegt, teils wurde sie durch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze und überkommenes [Gewohnheitsrecht](#) bestimmt. Hier galt nur das römische Recht des Vatikans, bei dem die allgemeine Bevölkerung als bürgerlich Tod und Staatenlos und nur von der Kirche verwaltet wurde.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist keine Verfassung Deutschlands, sondern ein Regelwerk, das folgende Einschränkungen des Völkerrechts aufrechterhält.

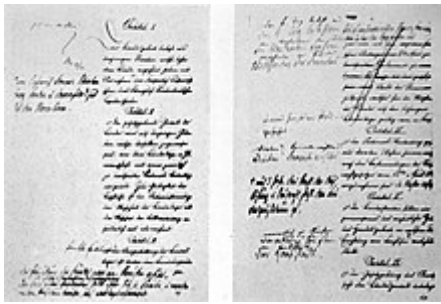
- a) [Römisches Recht](#) bzw. [kanonisches Recht](#), bzw. [Vatikanrecht](#);
- b) [Versailler Diktat](#), durch die Weimarer Verfassung;
- c) die [Weimarer Verfassung](#) (*ein Regelwerk der Dolchstoß Fremdverwaltung*)
- d) [die Besatzungsrechte](#)
- e) [den bürgerlichen Tod](#)
- f) [die Staatenlosigkeit](#)

Hier haben wir auch Verfassungen verlinkt, die mit der Heimat der Deutschen in Verbindung stehen

- 1 [Paulskirchenverfassung](#)
- 2 [Bismarcksche Reichsverfassung](#)
- 3 [Weimarer Reichsverfassung \(Dolchstoß Verfassung\)](#)
- 4 [DDR-Verfassungen](#)

Die Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung vom 28. März 1849 hatte den Titel *Verfassung des deutschen Reiches*. Man nennt sie auch *Paulskirchenverfassung*, nach der Frankfurter Paulskirche, dem Versammlungsort. In der Deutschen Revolution 1848/49 hatten die deutschen Einzelstaaten im April und Mai 1848 Abgeordnete zu dieser Versammlung wählen lassen, um eine Verfassung für ein neu zu gründendes Deutsches Reich zu erarbeiten. Die Paulskirchenverfassung blieb nur ein Entwurf, da die Revolutionsangst abgenommen hatte und die deutschen Fürsten sich weigerten, den Entwurf als verfassungsrechtliche Grundlage Wirklichkeit werden zu lassen.

Bismarcksche Reichsverfassung



Entwurf für die Norddeutsche Bundesverfassung, 1866



Erste und letzte Seite der Verfassungsurkunde von 1871
Bismarcksche Reichsverfassung

Nach dem Deutschen Krieg zwischen Österreich und Preußen 1866 gründete Preußen zusammen mit den anderen norddeutschen Staaten den ersten deutschen Staatenbund. Dieser [Norddeutsche Bund](#) erhielt eine Verfassung, die am 1. Juli 1867 in Kraft trat. Vereint hatte sie das Bündnis der beteiligten Fürsten einerseits und ein konstituierender Reichstag, der im Februar 1867 eigens für die Vereinbarung gewählt worden war. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder *Norddeutsche Bundesverfassung* vom 16. April 1867 wurde maßgeblich im preußischen Staatsministerium unter [Otto von Bismarck](#), dem preußischen Ministerpräsidenten, entworfen. **Die Verfassung sah einen [Bundesrath](#) als Vertretung der Fürsten und einen vom Volk gewählten [Reichstag](#) vor, die gemeinsam Gesetze beschloss.** Ziel war es, jeden bundesstaatlichen Zentralismus unter ein Dach „Deutsches Reich“ im Sinne des ewigen Bundes zu vereinen, der hohe Preis für Preußen war die bestehende preußische Hegemonie aufzugeben. Das Bundespräsidium steht dem König von Preußen zu und nur er ernannte den Bundes- bzw. Reichskanzler des Deutschen Reiches, des ewigen Bundes und des Nationalstaat Deutschlands.

Noch während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/1871 traten die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden sowie Hessen-Darmstadt dem Norddeutschen Bund bei. Die entsprechenden [Novemberverträge](#) zwischen den Staaten enthielten teils den Entwurf einer neuen Bundesverfassung bzw. Vereinbarungen über Verfassungsänderungen und Sonderregeln für bestimmte Staaten (Reservatrechte, wie ein eigenes Heer für Bayern in Friedenszeiten). **Hinzu kam die Entscheidung von Bundesrath und Reichstag im Dezember 1870, den Bund Deutsches Reich und das Bundespräsidium zusätzlich Deutscher Kaiser zu nennen.** Die wesentlichen Verfassungsbestimmungen (wie die Rechte der Staatsorgane) blieben dieselben, der Gesamttext wurde relativ wenig verändert.

Diese Änderungen wurden teilweise bereits zusammengefaßt in der Verfassung des Deutschen Bundes bzw. des **Deutschen Bundes**. Sie wurde am 31. Dezember 1870 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht und trat am 1. Januar 1871 in Kraft. Sie erklärte in Art. 80 eine große Anzahl norddeutscher Bundesgesetze für Gesetze des Deutschen Bundes. Am **4. Mai 1871** trat eine erneuerte Verfassung in Kraft, die **Verfassung des Deutschen Reiches**. Verändert waren vor

allein einige Bezeichnungen, meist von Bund zu Reich, und es gab keinen Art. 80 mehr, der die Bundesgesetze noch einmal erwähnt hätte. **Diese Verfassung ist normalerweise gemeint, wenn man von der Deutschen Reichsverfassung spricht.**

Weimarer Republik-Verfassung ist keine Reichsverfassung, sie ist auch keine demokratische Verfassung, da diese durch einen Putsch, Verfassungshochverrat, Wahlbetrug, ein Nichtverfassungsorgan und dem Hochverrat am Deutschen Volk, am Bundespräsidium, am Bundesrath, am Reichstag und an der verfassungskonformen Reichsleitung, oktroyiert wurde.



Bucheinband der Verfassung der Weimarer Republik von 1919

Die Bismarcksche Reichsverfassung wurde seit dem 9. November 1918 de facto nicht mehr beachtet (auch nie außer Kraft gesetzt), **nachdem Reichskanzler Max von Baden sein Reichskanzleramt verfassungswidrig dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert übertragen hatte.** Ebert ließ den Rat der Volksbeauftragten Wahlen für eine neue konstituierende Versammlung ausschreiben, die Weimarer Nationalversammlung. Sie erarbeitete die Weimarer Verfassung (WVerf.), einen wesentlich neuen Text, nach einem Entwurf des liberalen Innenministers Hugo Preuß. Am 11. August 1919 – dieser Tag wurde später auf Initiative von SPD, DDP und Zentrum als Verfassungstag feierlich begangen, um das Verfassungswerk zu würdigen – wurde sie ausgefertigt und trat am 14. August 1919 in Kraft. Der offizielle Titel hieß „Verfassung des Deutschen Reiches“ (Täuschung im Rechtsverkehr), häufig ist auch die Bezeichnung *Weimarer Reichsverfassung* (WRV) anzutreffen.

[Die Verfassung des Norddeutschen Bundes](#), in: [LeMO](#) – Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Historischen Museums (DHM) und des [Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland](#) (HdG)

Weblinks

[Wikisource: Verfassung des Norddeutschen Bundes \(2. August 1867\)](#) – Quellen und Volltexte

[Wikisource: Verfassung des Deutschen Bundes, genannt Deutsches Reich \(31. Dezember 1870\)](#) - Quellen und Volltexte

[Wikisource: Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.](#) -

- **[Verfassung Deutschland](#)**

- **[deutsche Verfassung](#)**

- **[Bundesverfassung](#)**

- **[Reichsverfassung](#)**

- **[Reichsverfassung 1871](#)**

<https://deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/verfassung/>

Verantwortlich für diese Seite zeichnet sich das [Reichsamt des Innern](#)